

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 33/13 R

L 4 R 546/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 R 503/10 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen das am 25.7.2013 zugestellte Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 26.6.2013 mit einem von ihr unterzeichneten, nach Weiterleitung am 13.11.2013 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 25.10.2013 ausdrücklich "Revision" eingelegt.
- 2 Da das LSG in seinem Urteil vom 26.6.2013 die Revision nicht zugelassen hat (*vgl § 160 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*), wäre vorliegend gemäß § 160a Abs 1 SGG zulässiges Rechtsmittel die Nichtzulassungsbeschwerde gewesen. Ohne einen die Revision zulassenden Beschluss des BSG (*§ 160a Abs 4 S 2 SGG*) ist das von der Klägerin gewählte Rechtsmittel der Revision nicht statthaft.
- 3 Selbst wenn die Klägerin statt der Revision die an sich statthafte Nichtzulassungsbeschwerde einlegen wollte, wäre die hierfür vorgeschriebene Form nicht gewahrt, weil die Beschwerde nur von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt werden kann. Einen Antrag auf Prozesskostenhilfe hat die Klägerin nicht gestellt.
- 4 Der Formmangel kann wegen Ablaufs der Rechtsmittelfrist am 25.10.2013 auch nicht mehr geheilt werden. Eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist ist gesetzlich nicht vorgesehen.
- 5 Das Rechtsmittel ist daher nach § 169 S 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

